



Risikobasierte Verwaltungsprüfungen

Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung 2021- 2027¹

REFLEXIONSPAPIER

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1 Rechtsgrundlage.....	4
2 Allgemeine Grundsätze – neue Elemente.....	4
3 Risikobewertung bei der Bewertung und Auswahl der Vorhaben.....	8
4 Verwaltungsprüfungen der Zahlungsanträge der Begünstigten.....	10
5 Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben.....	14
6 E-Kohäsion.....	17
7 Prüfpfad.....	18
8 Systemprüfungen und Vorhabenprüfungen versus Verwaltungsprüfungen.....	19
Anhang 1 – AUSSENBEZIEHUNGEN.....	21

¹ **HAFTUNGS-AUSSCHLUSS.** Dieses Reflexionspapier wurde im Hinblick auf einen Workshop mit den ETZ-Behörden im Dezember 2020 von den Dienststellen der Kommission erstellt und stellt die Auffassung der Kommission dar und ist für die Europäische Kommission nicht bindend. Nur der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, das Unionsrecht auszulegen.

Hinweis:

Inoffizielle deutsche Übersetzung mittels Übersetzungsprogramm der Europäischen Kommission

Fassung vom 29. März 2022

ENTWURF

Abkürzungen

AA	Prüfbehörde
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
BMVI	Instrument Grenzmanagement und Visa
CF.	Kohäsionsfonds
DACHVERORDNUNG	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF	Europäischer Rechnungshof
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
EFRE	Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
ESF+	Europäischer Sozialfonds+
FI	Finanzinstrumente
FNLC	nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen
IB	Durchführungsstelle
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
VB	Verwaltungsbehörde
MCS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
OP	Operationelles Programm
VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN	Vereinfachte Kostenoptionen
TER/VERBLEIBENDE GESAMTFEHLERQUOTE	Gesamtfehlerquote/Restfehlerquote

1 Rechtsgrundlage

Erwägungsgrund 62

Um ein angemessenes Verhältnis zwischen dem wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds und den damit verbundenen Verwaltungskosten und dem Verwaltungsaufwand zu gewährleisten, sollten Häufigkeit, Umfang und Inhalt der Verwaltungsüberprüfungen auf einer Risikobewertung basieren, die Faktoren wie Anzahl, Art, Umfang und Inhalt der durchgeführten Vorhaben, die Begünstigten sowie das Ausmaß der bereits in früheren Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen festgestellten Risiken berücksichtigen. Die Verwaltungsüberprüfungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die sich aus dieser Risikobewertung ergeben, und die Prüfungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß des Risikos für den Haushalt der Union stehen.

Verwaltungsprüfungen (Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung)

Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Verwaltungsüberprüfungen müssen risikobasiert sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den vorab und schriftlich ermittelten Risiken stehen.

Verwaltungsüberprüfungen umfassen auch Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten und Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben. Diese Prüfungen werden vor der Einreichung der Rechnungslegung gemäß Artikel 98 durchgeführt.

2 Allgemeine Grundsätze – neue Elemente

Bei diesem Dokument handelt es sich um ein Reflexionspapier, dessen Ziel es ist, allgemeine Leitlinien und Leitlinien zu bestimmten wichtigen Aspekten der Anwendung von Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung in Bezug auf Verwaltungsüberprüfungen vorzugeben, die für alle unter die Dachverordnung fallenden Fonds gelten, einschließlich des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), des Europäischen Sozialfonds+ („ESF+“), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Fonds für die innere Sicherheit („ISF“) und des Instruments für Grenzmanagement und Visa („BMVI“). Das Dokument enthält Beispiele und bewährte Verfahren, die von den Verwaltungsbehörden und ihren Durchführungsstellen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Organisationsstrukturen und Kontrollregelungen sowie der

Besonderheiten jedes Verwaltungs- und Kontrollsystems, der ermittelten Risiken und der Bedürfnisse jedes operationellen Programms (OP) verwendet werden können².

Zweck dieses Dokuments ist es nicht, detaillierte Anleitungen und Unterstützungsinstrumente (z. B. Formate für eine Risikobewertungsstrategie, Vorlagen, Risikobewertungsraster usw.) für die Durchführung risikobasierter Verwaltungsprüfungen bereitzustellen. Jede Verwaltungsbehörde ist für die Entwicklung und Umsetzung ihrer Methodik im Einklang mit den Vorgaben dieses Papiers und unter Berücksichtigung der relevanten Aspekte der OP und des spezifischen Kontexts, in dem diese umgesetzt werden, zuständig.

Die Risiken und Beispiele (siehe [Anhang 1 – Beispiele](#)) in diesem Papier dienen der Reflexion und Veranschaulichung und sollten stets im Zusammenhang mit einem spezifischen OP, dem damit verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem und den ermittelten Risiken betrachtet werden.

Die Verwaltungsbehörden und die zwischengeschalteten Stellen führen Verwaltungsüberprüfungen gemäß Artikel 74 Absätze 1 und 2 der Dachverordnung durch, um die Erbringung der kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen, die Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben und die Einhaltung der Bestimmungen des einschlägigen Beschlusses der Kommission zur Genehmigung des OP und des anwendbaren Unionsrechts und nationalen Rechts³ sowie die Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens zu überprüfen. Diese Verwaltungsprüfungen umfassen **Verwaltungsprüfungen** in Bezug auf Zahlungsanträge der Begünstigten und Vor-**Ort-Überprüfungen** von Vorhaben.

Die neuen Elemente in den Bestimmungen der Dachverordnung (im Vergleich zum Rahmen 2014-2020) sind:

- Sowohl Verwaltungsprüfungen als auch Vor-Ort-Verwaltungsprüfungen **sind risikobasiert** und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Risiken.
- Die Verwaltungsbehörde erstellt eine **Ex-ante- und schriftliche Risikobewertung, in der** auch darauf eingegangen werden sollte, wie die **Verhältnismäßigkeit** in die Praxis umgesetzt werden soll (z. B. Kriterien für Überprüfungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Arten und Niveaus der Risiken stehen);

² Daher ist dieses Dokument in erster Linie für Verwaltungsbehörden und Durchführungsstellen bestimmt, kann aber auch ein nützliches Referenzinstrument für Prüfbehörden sein.

³ Bestimmungen für **Interreg**. Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1059/2021 (Interreg-Verordnung) können Verwaltungsüberprüfungen im Rahmen von Interreg-Programmen abweichend von den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Prüfern durchgeführt werden. Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten und das Kooperationsziel dieser Programme zu berücksichtigen, sollten die von den Prüfern vorgenommenen Risikobewertungen von der Verwaltungsbehörde überprüft und genehmigt werden. Jede unterschiedliche Vorgehensweise der Mitgliedstaaten sollte hinreichend begründet werden.

→ Die in der Ex-ante-Risikobewertung für das Geschäftsjahr enthaltenen Verwaltungsprüfungen (Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen) werden **vor Vorlage der Rechnungslegung durchgeführt**⁴.

Folglich gilt **sowohl für Verwaltungs- als auch für Vor-Ort-Überprüfungen Folgendes:**

Die Ex-ante-Risikobewertung definiert die **Risikofaktoren/-kriterien** (z. B. Art des Begünstigten, Erfahrung, Komplexität des Vorhabens, Ergebnisse früherer Prüfungen/Kontrollen, Wert der Vorgänge usw.) für die Auswahl der Vorhaben und Zahlungsanträge. Die Verwaltungsbehörde kann auch einen gewissen Umfang⁵ der Verwaltungsprüfungen festlegen. **Beispiel 1.1 – Risikotypologie.**

Der **Zweck** einer Ex-ante-Risikobewertung besteht darin, die Verwaltungsprüfungen auf die Risiken zu konzentrieren, die auf der Ebene der Vorhaben, der Begünstigten und der Zahlungsanträge ermittelt wurden. Dies bedeutet, dass anders als im Zeitraum 2014-2020 **nicht alle Zahlungsanträge von Begünstigten und nicht alle Vorhaben einer Verwaltungsüberprüfung unterzogen werden müssen**. Eine 100 %ige Überprüfung einer Grundgesamtheit von Zahlungsanträgen und Ausgaben innerhalb der Zahlungsanträge ist möglich, wenn dies durch die Risikobewertung hinreichend begründet ist.

Im Rahmen eines Zahlungsantrags oder eines Vorhabens **müssen nicht alle Ausgabenposten und Belege (Rechnungen, damit verbundene Verträge usw.) überprüft werden**. Die VB/ZS können sich bei den Überprüfungen auf Bereiche konzentrieren, in denen ihrer Bewertung zufolge das Risiko wesentlicher Fehler hoch ist.

Die Risikobewertung kann **auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden**. Die VB/ZgSt kann die Hauptrisiken ermitteln, die mit einem OP, einer Prioritätsachse, der Art des Vorhabens, dem Begünstigten oder der Art der Ausgaben in Verbindung stehen können.

⁴ Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung enthält eine spezifische rechtliche Anforderung, *in der es heißt: „Diese Überprüfungen werden vor Vorlage der Rechnungslegung gemäß Artikel 98 durchgeführt.“* Die Dachverordnung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 enthält keine solche ausdrückliche rechtliche Anforderung, obwohl in den EGESIF-Leitlinien von (EGESIF_15-0002-04 vom 17.12.2018, 6 Verwaltungsprüfungen – Abschnitt 1.6 Zeitplan der Verwaltungsüberprüfungen) festgelegt ist, dass *„keine Ausgaben in die der Kommission vorgelegten bescheinigten Rechnungslegungen aufzunehmen sind, wenn die geplanten Verwaltungsüberprüfungen nicht vollständig abgeschlossen sind und die Ausgaben nicht als rechtmäßig und ordnungsmäßig bestätigt werden“*.

Die Verwaltungsprüfungen der VB/ZS sollten auch die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit abdecken. Die Überprüfung dieser Anforderungen kann jedoch in der Regel erst vorgenommen werden, nachdem die betreffenden Ausgaben in der Rechnungslegung bescheinigt worden sind.

⁵ Beispielsweise durch die Festlegung eines Mindestprozentsatzes der zu kontrollierenden Ausgaben/Vorhaben oder die Festlegung einer Risikoeinstufung/-kategorie, oberhalb deren das Vorhaben/die Ausgaben einer Überprüfung unterzogen würde.

Die Risikobewertung und die Methodik zur Ermittlung der zu überprüfenden Vorhaben, Zahlungsanträge und Ausgabenposten werden von der VB/ZS **vorab und schriftlich erstellt**.

Die Methodik und die Risikobewertung umfassen eine Analyse der Risikofaktoren und geben die Bedingungen und Faktoren für eine regelmäßige **Überprüfung an**. Bei einer solchen Überarbeitung sollten die Ergebnisse früherer Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen, Feststellungen aus der Arbeit anderer Kontroll-/Prüfstellen (VB, Prüfer der Kommission und Europäischer Rechnungshof (EuRH)) und externe Faktoren, die sich auf die Durchführung der Vorhaben auswirken könnten (z. B. potenzielle Interessenkonflikte und in den Medien gemeldete Bedenken), berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsbehörde ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, ihre Kapazitäten und Ressourcen sowie die ihrer zwischengeschalteten Stellen so zu organisieren, dass die Verwaltungsprüfungen (sowohl Verwaltungsprüfungen als auch Vor-Ort-Kontrollen) die ermittelten Risiken ausreichend abdecken und **rechtzeitig vor Vorlage der Rechnungslegung so durchgeführt** werden, dass die Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen in der Rechnungslegung berücksichtigt werden.

Eine gute Kommunikation zwischen VB und PB ist wichtig. Sie können ihre Methoden und die Risikobewertungen der Verwaltungsbehörde informell erörtern, um ein gegenseitiges Verständnis zu erlangen und die Qualität der Risikobewertungsmethodik der Verwaltungsbehörde zu verbessern. Die PB kann Empfehlungen zur Risikobewertungsmethodik der VB abgeben, die von der VB berücksichtigt werden muss. Die Risikobewertung verbessert das Verständnis der VB/ZS für relevante Aspekte und Risiken, was wiederum die Qualität und Wirksamkeit der Verwaltungsprüfungen verbessert. Aus diesen Gründen ist eine Auslagerung der Risikobewertung nicht angemessen. Die endgültige Verantwortung für die Risikobewertungsmethodik verbleibt bei der VB.

Eine Häufung von Kontrollen auf Ebene der Begünstigten sollte vermieden werden, wenn dies nicht im Widerspruch zur Risikobewertungsstrategie (für Verwaltungsprüfungen) der VB und zur Prüfstrategie der PB steht, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 80 über die Regelung der einzigen Prüfung. Sowohl die PB als auch die VB müssen ihren Zuständigkeiten und strategischen Grundsätzen nachkommen.

Ausbildung und Aufbau von Kapazitäten

Die Verwaltungsbehörden können sich zur Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung, Organisation und Durchführung von Schulungen zu Risikobewertungsmethoden und -techniken an die Prüfbehörden wenden. Peer-to-Peer-Schulungen, die von Verwaltungsbehörden anderer Mitgliedstaaten durchgeführt werden, und Informationsveranstaltungen (z. B. durch Kommissionsdienststellen) können ebenfalls für den Aufbau von Kapazitäten nützlich sein.

Organisation der Verwaltungsprüfungen

Verwaltungsprüfungen⁶ können auf Ebene der Verwaltungsbehörden und/oder zwischengeschalteten Stellen durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, für die Auswahl der Vorhaben einerseits und für die Verwaltungsprüfungen andererseits so weit wie möglich getrennte und unabhängige Funktionen vorzusehen. Dies trägt wesentlich zu objektiven und angemessenen Überprüfungen bei.

3 Risikobewertung bei der Bewertung und Auswahl der Vorhaben

Die meisten Verwaltungsbehörden führen in der Phase der Auswahl und Bewertung der Vorhaben in irgendeiner Form eine Bewertung der mit den Vorhaben verbundenen Risiken durch. Für die Zwecke der Bewertung, Auswahl und Genehmigung von Vorhaben stellen die VB⁷ oder die zwischengeschalteten Stellen sicher, dass die Antragsteller über die finanziellen Mittel verfügen, bevor eine Genehmigungsentscheidung getroffen wird. Andere Bedingungen im Zusammenhang mit der operativen, technischen und administrativen Leistungsfähigkeit der Antragsteller werden ebenfalls berücksichtigt, da dadurch das Risiko für spätere Verwaltungsprüfungen erhöht werden kann. In der Praxis berücksichtigt und bewertet die VB in der Regel Risiken (Höhe der Risiken), was häufig in Checklisten, Projektbewertungsformularen und/oder anderen Unterlagen, die in der Projektauswahlphase verwendet werden, festgehalten wird.

Im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes bei Verwaltungsprüfungen ist es sehr ratsam, eine formale und systematische Risikobewertung in der Auswahl- und Bewertungsphase der Vorhaben durchzuführen und diese in die Risikobewertungsmethodik der VB zu integrieren.

Die VB/ZS kann bei der Bewertung und Auswahl der Vorhaben folgende (nicht erschöpfende) potenzielle Risikoelemente auf Ebene des Vorhabens und auf Ebene des Begünstigten berücksichtigen:

Auf der Ebene der Vorhaben

- ✓ Vorhaben mit erheblichem Budget,
- ✓ Art und Komplexität des Projekts (Infrastrukturen, Studien, Ausrüstung usw.), Art(en) der Ausgaben, geltende rechtliche Anforderungen (z. B. Vergabe öffentlicher Aufträge,

⁶ Dabei handelt es sich um eine Reihe spezifischer Überprüfungen (Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen), die in Verbindung mit der Verwaltung und Durchführung durchgeführt werden, um die Einhaltung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, des Grundprinzips der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Vorgänge zu überprüfen.

⁷ Bei Interreg-Programmen obliegt diese Aufgabe dem Begleitausschuss (Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1059/2021).

staatliche Beihilfen, vereinfachte Kostenoptionen,⁸ Finanzierungsinstrumente,⁹ Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen („FNLC“) usw.) sowie Änderungen der Rechtsvorschriften und der Verwaltungskapazitäten. **Beispiel 1.2 – komplexe Projekte** und **1.3 – Vereinfachte Kostenoptionen**.

- ✓ Vorhaben mit wenigen greifbaren Ergebnissen, für die aufgrund ihrer Art nur wenige oder unzureichende Nachweise vorliegen dürften, nachdem sie abgeschlossen sind. **Beispiel 1.4 – Nahbare und immaterielle Ergebnisse**
- ✓ Vor-Ort-Besuch (OTS) nicht möglich oder verzögert (z. B. COVID-19-Pandemie, andere Gründe)
- ✓ Genehmigte und am Ende des Programmplanungszeitraums begonnene Vorhaben
- ✓ Vorhaben, die bereits vor der Auswahl begonnen hatten oder kurz vor dem Abschluss stehen
- ✓ Vorhaben, die an verschiedenen Standorten durchgeführt werden. **Beispiel 1.2 – komplexe Projekte**
- ✓ Dachprojekte, d. h. übergeordnete Projekte zur Gewährleistung der Integration und Koordinierung aller Teilprojekte mit Ausnahme des Dachprojekts
- ✓ Outputindikatoren nicht verfügbar/gemeldet, bis das Vorhaben abgeschlossen ist
- ✓ Laufzeit der Maßnahme (mehrjährige Projekte)
- ✓ Verzögerungen bei der Umsetzung
- ✓ Zuständiger und kompetenter Projektleiter in der Struktur für die Einrichtung und Überwachung des Vorhabens
- ✓ Anzahl der verschiedenen Kostenkategorien. **Beispiel 1.5 – Aufschlüsselung der Projektkosten sowie Anzahl und Art der Kostenkategorien**
- ✓ Anzahl der Projektänderungen

Auf der Ebene der Begünstigten

- ✓ Art, Rechtsform und Eigentümerstruktur des Begünstigten

⁸ Zum Beispiel: je nach Komplexität und Besonderheiten des Rechnungsführungssystems, der Zahl der verwendeten (verschiedenen) VKO-Einheiten und der Erfahrung des Begünstigten mit der Nutzung vereinfachter Kostenoptionen kann die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen mit geringem, mittlerem oder hohem Risiko verbunden sein.

⁹ Zum Beispiel: Die Ausgaben von FI sind im Allgemeinen nicht unbedingt mit höheren Risiken verbunden. In einigen Fällen verfügen sie jedoch über komplexe Strukturen und verschiedene Akteure und Organisationen, die an der Umsetzung beteiligt sind.

- ✓ Ausmaß des Risikos potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer bestimmten Art von Begünstigten und der Art des Vorhabens, das der Begünstigte durchführt;
- ✓ Anzahl der von ein und demselben Begünstigten durchgeführten Projekte. **Beispiel 1.6 – Anzahl der von einem Begünstigten durchgeführten Projekte**
- ✓ Anzahl der Projektpartner. **Beispiel 1.7 – Projekte mit mehreren Partnern**
- ✓ Fähigkeit des Begünstigten zur Durchführung des Vorhabens
- ✓ Erfahrung mit den Begünstigten bei der Durchführung von Projekten
- ✓ Wechsel des Begünstigten während der Projektdurchführung
- ✓ Höhe des Eigenbeitrags des Begünstigten

Zur Ermittlung von Risiken auf Ebene der Begünstigten kann sich die VB auf IT-Instrumente wie nationale Systeme gemäß Artikel 69 Absatz 8 und Anhang XIV der Dachverordnung, Dataming-Tools (z. B. Arachne) und offene Datenplattformen gemäß Artikel 49a der Dachverordnung (z. B. Kohesio) beziehen.

Beide Ebenen

- ✓ Art, Rechtsform und Eigentümerstruktur des Begünstigten
- ✓ Ausmaß des Risikos potenzieller Interessenkonflikte

4 Verwaltungsprüfungen der Zahlungsanträge der Begünstigten

Die Verwaltungsprüfungen der Zahlungsanträge der Begünstigten werden unter Berücksichtigung der finanziellen Durchführung der Vorhaben durchgeführt. Daher werden sie innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt, nachdem der Begünstigte einen Zahlungsantrag eingereicht hat.¹⁰

Die Leitlinien der Kommission zur Behandlung von Fehlern (EGESIF_15-0002-04) fördern die frühzeitige Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten durch die VB. Wird die Unregelmäßigkeit festgestellt und berichtigt, bevor die PB ihre Stichprobe der zu prüfenden Vorhaben zieht, muss der Fehler nicht hochgerechnet werden, sodass der Fehler nicht zu einer Erhöhung der Gesamtfehlerquote/Gesamtfehlerquote führt, die von der PB und/oder den Prüfdiensten der Kommission zu berechnen ist. Dies liegt offensichtlich im gemeinsamen

¹⁰ Siehe Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b. Der Begünstigte sollte den fälligen Betrag in voller Höhe, spätestens jedoch 80 Tage nach Einreichung des Zahlungsantrags durch den Begünstigten, erhalten.

Interesse der nationalen Behörden. Daher werden frühzeitige Verwaltungsprüfungen (auch bevor die VB der Kommission die Ausgaben vorlegt), insbesondere bevor die PB ihre Stichprobe zieht (auch wenn sich die risikobasierte Stichprobe der VB später nicht vollständig mit der Stichprobe der PB überschneidet, einige Gemeinsamkeiten bestehen) empfohlen. Die Feststellung einer Unregelmäßigkeit durch die VB, nachdem die PB ihre Stichprobe von Vorhaben gezogen hat, muss hochgerechnet werden, wenn die PB die Gesamtfehlerquote berechnet.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich die risikobasierten Verwaltungsprüfungen der VB grundlegend von den Vorhabenprüfungen der PB unterscheiden. Von der PB festgestellte Fehler können hochgerechnet werden, da die Prüfstichprobe der PB nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, in der Regel eine statistische Stichprobe. Dies ist bei der Stichprobe der VB nicht der Fall. Daher können Fehler nicht hochgerechnet werden, und die VB sollte diejenigen Fehler korrigieren, die bei den Verwaltungsprüfungen der VB tatsächlich festgestellt wurden. Die VB sollte jedoch auch etwaige systemische Auswirkungen der von ihr aufgedeckten Fehler auf der Ebene der Vorhaben/Begünstigten, der Maßnahme oder des OP bewerten.

Die VB kann daher Risiken im vorgelagerten Bereich verringern und Fehler verhindern, indem sie Lehren aus früheren Fehlern zieht. Die Verwaltungsbehörden können die Bereitstellung weiterer und gezielter Leitlinien für die Begünstigten (z. B. in Bezug auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Unterstützung während der Durchführung) in Erwägung ziehen und somit zu einer weiteren Stärkung der Kernanforderung 3 (Angemessene Informationen für die Begünstigten) beitragen. Die Verwaltungsbehörden können auch einen weiteren Kapazitätsaufbau auf der Ebene der Begünstigten in Erwägung ziehen, z. B. durch gezielte Schulungen und Informationsveranstaltungen.

Eine **Risikobewertung** aller genehmigten Vorhaben, einschließlich der Risikokriterien und ihrer Gewichtung, wird schriftlich erstellt, **bevor** die Zahlungsanträge für diese Projekte bei der VB eingereicht werden und die Verwaltungsprüfungen beginnen.

Um sicherzustellen, dass Verwaltungsprüfungen von Zahlungsanträgen **vor Einreichung der Rechnungslegung, in der** die Ausgaben bescheinigt werden, durchgeführt werden, erstellt die VB für jedes Geschäftsjahr einen indikativen „Verwaltungsprüfplan“ auf der Grundlage folgender Elemente:

- Die Ergebnisse der Risikobewertungen bei der Auswahl der Vorhaben;
- Den voraussichtlichen Zeitplan für die Einreichung der Zahlungsanträge auf der Grundlage der (vorläufigen) Zeitpläne für die Durchführung der Projektphasen und der entsprechenden Finanzprognosen in den genehmigten Vorhaben-/Projektanträgen; und
- Die Fristen (Anzahl der Tage), innerhalb derer Verwaltungsprüfungen durchgeführt werden müssen, um die Anforderung bezüglich Zahlungsverzögerungen zu erfüllen (andernfalls muss die VB den betroffenen Begünstigten von einer Aussetzung von Zahlungsverzögerungen in Kenntnis setzen).

Auswahl der Zahlungsanträge für Verwaltungsprüfungen

Die Auswahl der Zahlungsanträge und Belege erfolgt auf der Grundlage der von der VB festgelegten **Risikokriterien**.

In einem ersten Schritt bei der Auswahl der Zahlungsanträge für die Verwaltungsprüfung werden die bei der Auswahl der Vorhaben ermittelten Risiken berücksichtigt. Die VB kann sich gegebenenfalls auf **Arachne oder andere Instrumente zur Datenauswertung** beziehen, da diese nützliche Informationen über Betrugsrisiken und/oder Unregelmäßigkeiten liefern können. In diesem Zusammenhang dienen solche Instrumente in erster Linie als Instrument zur Unterstützung der Risikobewertung.

Darüber hinaus könnten die folgenden Zahlungsanträge in Betracht gezogen werden, um zu vermeiden, dass in einem späteren Zahlungsantrag Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die auch frühere Zahlungsanträge betreffen:

- ✓ Erster Zahlungsantrag des Begünstigten¹¹, damit die VB alle mit dem jeweiligen Projekt und/oder Begünstigten verbundenen Risiken bewerten kann,
- ✓ Erste Zahlungsanträge, die Ausgaben im Rahmen vereinfachter Kostenoptionen, Personalkosten, Finanzinstrumente usw. enthalten,
- ✓ Erster Zahlungsantrag/erster Zahlungsantrag, der/die Ausgaben für Aufträge enthält/enthalten,
- ✓ Zahlungsanträge für Vorhaben, bei denen bei der Auswahl der Vorhaben potenzielle Risiken festgestellt wurden.

Die Ergebnisse früherer Überprüfungen und Prüfungen werden berücksichtigt. Die VB kann auch die Risiken im Zusammenhang mit dem finanziellen Wert einer Forderung oder ihrem prozentualen Anteil an den genehmigten Gesamtkosten des Vorhabens berücksichtigen (z. B. durch administrative Überprüfung aller Anträge ab einem bestimmten Wert).

Auswahl der zu überprüfenden Vorgänge innerhalb von Zahlungsanträgen, die für die Verwaltungsprüfung ausgewählt wurden

In einem ersten Schritt überprüft die VB die vom Begünstigten vorgelegten Ausgabenlisten (mit Einzelheiten zu allen geltend gemachten Ausgabenposten), um sich ein Bild von Art und Art der geltend gemachten Ausgaben (Kategorien) zu verschaffen.

¹¹ Dieser Fall kann nicht angewandt werden, wenn der erste Zahlungsantrag nur Vorschusszahlungen umfasst. Die VB kann sich auch auf eine Risikobewertung beziehen, die in der Bewertungsphase durchgeführt wurde.

In Fällen, in denen die VB beschließt, die ausgewählten Zahlungsanträge nicht vollständig zu überprüfen (100 %), ist die Auswahl der Ausgabenposten im Zahlungsantrag (z. B. Personalkosten, beschaffte Posten usw.) auf der Grundlage der vorherigen Risikobewertung durch die VB vorzunehmen. In diesem Zusammenhang könnten Ausgabenposten, die nach Auffassung der VB ein höheres inhärentes Risiko aufweisen, ungewöhnlich sind oder einen Betrugsverdacht begründen oder einen bestimmten Betrag oder einen bestimmten Prozentsatz der unter der Haushaltslinie in diesem Antrag geltend gemachten Gesamtkosten überschreiten, für eine Überprüfung in Betracht gezogen werden. Die Regeln und Kriterien für diese Risikobewertung sollten in der Ex-ante-Risikobewertung der VB klar festgelegt werden.

Die Auswahl der zu überprüfenden Posten kann für Haushaltslinien/Ausgabenart im Zahlungsantrag erfolgen. Die VB kann beschließen, eine Mindestanzahl von zu überprüfenden Punkten festzulegen.

Beispiel 1.8 – Mindeststichprobenumfang/Mindestumfang

Wenn innerhalb einer für die Überprüfung ausgewählten Haushaltslinie/Ausgabenart eine große Zahl von Ausgabenposten mit dem gleichen Risiko vorhanden ist, kann die VB eine Stichprobe von zu überprüfenden Posten auswählen. In den Risikobewertungs- und Überprüfungsverfahren der VB sollte festgelegt werden, wie bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten in geprüften Posten vorzugehen ist. Die Stichprobe der geprüften Positionen kann gegebenenfalls bis zu 100 % erweitert werden. Dieses Papier enthält keine Stichprobenmethodik, aber die Stichprobenauswahl und die Regeln für die Ausweitung der Stichproben (je nach den Ergebnissen der durchgeführten Überprüfungen) können im Risikobewertungspapier der VB behandelt werden, wenn eine Verwaltungsbehörde Stichproben auf der Ebene der ausgewählten Begünstigten/Zahlungsanträge anwenden möchte.

Beispiel 1.9 – Random-Stichprobe

Ein risikobasierter Ansatz kann z. B. auch bei der Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge angewandt werden, die nicht unbedingt alle Vergabeverfahren abdecken muss (falls dies mit der administrativen Überprüfung von Zahlungsanträgen geschieht). Bei der Bewertung der Risiken wird empfohlen, den Wert der Aufträge (d. h. in Bezug auf die EU-Schwellenwerte) zu berücksichtigen und insbesondere das Fachwissen des öffentlichen Auftraggebers und das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit von EU- oder nationalen Stellen für denselben öffentlichen Auftraggeber festgestellt wurden.

Vollständige administrative Überprüfung (100 %)

In einigen Fällen möchten die VB möglicherweise die Möglichkeit in Erwägung ziehen, eine vollständige, d. h. 100 %ige administrative Überprüfung beizubehalten. In Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung ist festgelegt, dass Verwaltungsüberprüfungen risikobasiert und in einem angemessenen Verhältnis zu den vorab und schriftlich ermittelten Risiken stehen müssen.

Folglich ist eine 100 %ige Überprüfung (d. h. von Zahlungsanträgen oder Ausgabenposten innerhalb von Zahlungsanträgen) immer noch möglich, wenn dies auf der Grundlage einer Risikobewertung hinreichend begründet ist. Eine 100 %-ige Überprüfung wird jedoch nicht empfohlen, da das Ziel darin besteht, die Verwaltungsprüfungen zu rationalisieren und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds und den damit verbundenen Verwaltungskosten und -belastungen herzustellen (siehe Erwägungsgrund 62 der Dachverordnung).

Eine verwaltungsmäßige Überprüfung von weniger als 100 % birgt grundsätzlich das Risiko, dass bestimmte Fehler nicht erkannt werden. Dies ist das wesentliche Merkmal und die Folge eines risikobasierten Ansatzes für Verwaltungsprüfungen. Dies ist auch der Hauptgrund dafür, dass die VB eine schriftliche und begründete Risikobewertung erstellt, in der erläutert wird, auf welcher Grundlage die Methode und die Kriterien für Risiken und Risikoniveaus akzeptabel sind. Mit dem von der PB durchgeführten statistischen Stichprobenverfahren soll bestätigt werden, ob die Risikobewertung der VB wirksam war, um Fehler zu verhindern, oder ob sie verstärkt werden muss.

Für die VB als verantwortlicher Leiter eines OP besteht das Ziel darin, aus den durchgeführten Verwaltungsprüfungen eine Schlussfolgerung ziehen zu können, auch wenn diese nicht 100 % aller bei der Kommission eingereichten (zu übermittelnden) Anträge abdecken. Die VB bescheinigt alle Ausgaben in den Anträgen, die der Kommission vorgelegt werden, einschließlich des Teils, den die VB nicht wirksam überprüft hat. Folglich sollte die risikobasierte Überprüfung der VB so gestaltet sein, dass die VB für 100 % der Ausgaben, die der Kommission vorgelegt werden, eine „Versicherung“ („Versicherung“ bedeutet ausreichende und zufrieden stellende Prüfergebnisse) erhalten muss, obwohl die VB möglicherweise nicht 100 % (d. h. nicht alle Anträge und/oder nicht alle Ausgaben innerhalb eines Antrags) wirksam überprüft.

Die VB kann die Ausgaben für rechtmäßig und ordnungsmäßig erklären, wenn sie der Auffassung ist, dass die durchgeführten risikobasierten Überprüfungen die Risiken ausreichend abdecken und die erhaltene „Zusicherung“ daher angemessen ist. Je nach Prüfergebnis kann die VB zu dem Schluss kommen, dass die Risiken ausreichend abgedeckt sind oder dass die Überprüfungsarbeiten verlängert werden sollten, bis eine ausreichende und angemessene „Zuverlässigkeit“ erreicht ist. Dies ist in erster Linie eine Frage des Urteils. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die von der PB auf der Grundlage von Statistiken festgelegte Gesamtfehlerquote die Schlussfolgerung der VB bestätigen oder in Frage stellen. Im letzteren Fall wird von der VB erwartet, dass sie ihre Risikobewertungsmethodik und ihren Überprüfungsansatz anpasst.

5 Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben

Die Vor-Ort-Überprüfungen erstrecken sich insbesondere auf die Risiken im Zusammenhang mit der Realität des Vorhabens und der Ausgaben, der Lieferung des Produkts oder der Dienstleistung im Einklang mit den Bedingungen der Vereinbarung, dem materiellen Fortschritt und der Einhaltung der EU-Publizitätsvorschriften¹². Durch eine Vor-Ort-Kontrolle kann auch überprüft werden, ob der Begünstigte genaue Angaben zur materiellen und finanziellen Durchführung des Vorhabens macht. Daher sollten Vor-Ort-Überprüfungen vorzugsweise durchgeführt werden, wenn das Vorhaben sowohl in Bezug auf den materiellen als auch den finanziellen Fortschritt bereits abgeschlossen ist.

Zu diesem Zweck¹³ erstellt die VB für jedes Geschäftsjahr einen „*On-the-Spot*-Überprüfungsplan“ und aktualisiert ihn erforderlichenfalls im Laufe des Jahres unter Berücksichtigung (Änderungen) der Fortschritte bei der Durchführung der Vorhaben.

Auswahl der vor Ort zu überprüfenden Vorhaben

Die Grundgesamtheit, die einer Überprüfung vor Ort unterzogen werden kann, umfasst alle Vorhaben, für die voraussichtlich Ausgaben in die Rechnungslegung des betreffenden Geschäftsjahres aufgenommen werden (d. h. Ausgaben, die in Zahlungsanträgen ausgewiesen sind, die der Kommission in dem betreffenden Geschäftsjahr vorzulegen sind). Die VB kann beschließen, bei Vorhaben, die nach der Risikobewertung nicht als risikobehaftet gelten, keine Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen.

Die Planung der Vor-Ort-Überprüfungen kann in Phasen unterteilt werden, z. B. jedes Tri-/Semester des Geschäftsjahres.

Die VB kann die Vor-Ort-Überprüfungen planen, sobald ihr Informationen (oder zumindest eine Schätzung) über (einen wesentlichen Teil der) von den Begünstigten geltend gemachten und in die Rechnungslegung des betreffenden Geschäftsjahres aufzunehmenden Ausgaben vorliegen.

Beispiel 1.10 – Planung von Vor-Ort-Überprüfungen

In einigen Fällen kann es sinnvoll und effizient sein, eine Verwaltungsprüfung mit einer Vor-Ort-Überprüfung zu kombinieren.

Da Verwaltungsprüfungen auch risikobasiert sind, können einige Vorhaben/Zahlungsanträge ohne vorherige Verwaltungsprüfung einer Vor-Ort-Überprüfung unterzogen werden. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, vor der Vor-Ort-Überprüfung eine Verwaltungsprüfung durchzuführen, um einen vollständigen Hintergrund und Verständnis für die Vor-Ort-

¹² Im Falle eines Verstoßes gegen die EU-Publizitätsvorschriften (Artikel 50 Absatz 3 der Dachverordnung) könnte dies zu Finanzkorrekturen führen.

¹³ Im Falle von Interreg-Programmen können die Prüfer den „Vor-Ort-Überprüfungsplan“ erstellen, der jedoch von der VB genehmigt werden sollte.

Überprüfung zu erlangen. Es ist wichtig, dass durch die Kombination von Verwaltungskontrollen (desk-basiert) und Vor-Ort-Kontrollen eine ausreichende Risikominderung sichergestellt wird.

Als erster Schritt bei der Auswahl von Vorhaben für eine Vor-Ort-Überprüfung sollten die bei der Auswahl der Vorhaben und gegebenenfalls bei Verwaltungsprüfungen ermittelten Risiken berücksichtigt werden. Die VB kann auch auf **Arachne oder andere Data-Mining-Tools verweisen**.

Darüber hinaus kann die VB/ZS bei der Auswahl der Vorhaben für Vor-Ort-Verwaltungsprüfungen folgende (Risiko-)Elemente berücksichtigen:

- ✓ Vorhaben, die voraussichtlich innerhalb des Geschäftsjahres abgeschlossen/durchgeführt werden und nicht vor Ort überprüft wurden,
- ✓ Vorhaben mit fortgeschrittenem Durchführungsstand,
- ✓ Vorhaben mit Problemen, die von der VB/ZS durch Monitoring ermittelt wurden, z. B. in Fortschrittsberichten. Solche Probleme können Finanzkorrekturen, Verzögerungen bei der Durchführung, Betrugsverdacht, Beschwerden usw. betreffen.
- ✓ Vorhaben, bei denen bei Prüfungen und früheren Kontrollen Fortschritte/Berichterstattungsprobleme, Unregelmäßigkeiten oder Betrugsverdacht festgestellt wurden.

Auswahl der Ausgabenposten innerhalb des Vorhabens

Bei Vorhaben, die über mehrere Jahre hinweg durchgeführt werden, kann eine Vor-Ort-Überprüfung das gesamte Vorhaben (oder einen Teil davon) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abdecken, unabhängig davon, in welchem Geschäftsjahr die entsprechenden Zahlungsanträge bei der VB eingereicht wurden.

Die VB kann auch beschließen, nur einen Teil eines Vorhabens auszuwählen und zu überprüfen. Dies kann auf verschiedenen Ebenen geschehen. Zum Beispiel:

- ✓ Wenn eine Gruppe von Begünstigten das Vorhaben durchführt, kann nur der von einigen Projektpartnern durchgeführte Teil des Vorhabens ausgewählt werden.
- ✓ Enthalten die ausgewählten Anträge zahlreiche Ausgabenposten/Rechnungen (und je nach Umfang der Verwaltungsprüfungen), kann sich die Vor-Ort-Überprüfung nur auf einige dieser Posten oder Aspekte erstrecken (z. B. die Überprüfung des physischen Vorhandenseins oder die Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge), wie oben im „Verwaltungsprüfungsverfahren“ dargelegt.
- ✓ Wurden mehrere Zahlungsanträge bereits einer Verwaltungsprüfung unterzogen, kann die VB nur einige davon auswählen, um bestimmte Aspekte der im Rahmen der

Verwaltungsprüfungen geprüften Ausgaben vor Ort weiter zu überprüfen. Es kann jedoch sinnvoll sein, alle Anträge auf eine Vor-Ort-Überprüfung auszuwählen, um Probleme und Zweifel auszuräumen, die bei früheren Verwaltungsprüfungen geäußert wurden.

- ✓ Ähnlich wie bei Verwaltungsprüfungen kann die Auswahl der Posten für diese Ausgabenart/-kategorie nach dem Zufallsprinzip erfolgen, wenn die Risiken für eine bestimmte Ausgabenart/-kategorie gleich sind. Wenn es beispielsweise ähnliche Maschinen in einem Projekt gibt, kann die VB eine Stichprobe von Maschinen auswählen, um deren Vorhandensein vor Ort zu überprüfen.

6 E-Kohäsion

Die Einführung der e-Kohäsion¹⁴ (Artikel 69 Absatz 8 der Dachverordnung) zielt darauf ab, den Einsatz von Fonds, für die die Dachverordnung gilt, zu vereinfachen und zu straffen. Elektronische Datenaustauschsysteme ermöglichen den sicheren Austausch von digital geborenen¹⁵ Dokumenten oder gescannten Dokumenten von System zu System über standardisierte Schnittstellen zwischen VB/ZS und Prüfbehörden einerseits und den Begünstigten andererseits. Eine wirksame Umsetzung und Nutzung der e-Kohäsion kann wichtige Vorteile mit sich bringen:

- ✓ Sie kann den Verwaltungsaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die lokalen Verwaltungen erheblich verringern.
- ✓ Die Daten werden nur einmal übermittelt, sicher an einem Ort gespeichert und stets allen Programmbehörden zur Verfügung stehen.
- ✓ Die elektronische Übermittlung von Informationen wird Zeit, Ressourcen und Speicherplatz sparen.
- ✓ Sie trägt auch dazu bei, Fehler zu vermeiden, die sich aus der mehrfachen Kodierung derselben Daten, dem Kopieren von Daten usw. ergeben.
- ✓ Sie kann die Kontrollen insofern verbessern, als IT-Systeme automatische eingebettete Steuerungen und systemgenerierte Warnmeldungen bereitstellen können.
- ✓ Befugte Stellen können auf Informationen zugreifen, ohne dass (Papier-)Dokumente angefordert werden müssen.

¹⁴ Für EMFAF, AMIF, ISF und BMVI ist die Nutzung der e-Kohäsion ab dem 1. Januar 2023 obligatorisch.

¹⁵ Digital erzeugte Datensätze sind Datensätze, die in digitalem Format (und nicht aus Papieraufzeichnungen) erstellt wurden.

Die Nutzung der e-Kohäsion ermöglicht es auch, **angemessene elektronische Prüfpfade zu erstellen und aufrechtzuerhalten**, die den einschlägigen Anforderungen an die Verfügbarkeit von Dokumenten entsprechen (Artikel 69 Absatz 6 der Dachverordnung, Artikel 82 und Anhang XIII). Folglich können e- Kohäsions- und elektronische Datenaustauschsysteme – die auch im Rahmen von Verwaltungsprüfungen eingesetzt werden – **erheblich zur Verringerung des Prüf- und Kontrollaufwands beitragen**.

7 Prüfpfad

Verwaltungsprüfungen sollten mit angemessenen Vorkehrungen für die Dokumentation und die Führung elektronischer Prüfpfade durchgeführt werden. Die Nutzung der e-Kohäsion kann diese Regelungen verbessern. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, **kann** der Prüfaufwand für die Begünstigten erheblich verringert werden.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Grundsätzlich werden Dokumente im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 82 der Dachverordnung aufbewahrt. Daher sollten die VB/ZS sicherstellen, dass alle Belege für Ausgaben, die für ein Vorhaben in elektronischer und/oder Papierform geltend gemacht wurden, auf der geeigneten Ebene aufbewahrt werden, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung der VB an den Begünstigten erfolgt ist.

In der Praxis laden die Begünstigten ihre Zahlungsanträge zusammen mit allen zugehörigen Belegen (in elektronischer Form) systematisch in die von den VB/ZS verwalteten IT-Systeme hoch, sofern dies möglich ist (Artikel 69 Absatz 8 der Dachverordnung). Das systematische Hochladen von Belegen wird dringend empfohlen, auch wenn der entsprechende Zahlungsantrag nicht einer administrativen Überprüfung unterzogen wird. Dies erleichtert den Zugang zu allen Arten künftiger Überprüfungen oder Audits. Folglich können sich die VB, die PB und andere Prüf- und Kontrollstellen zunächst auf diese IT-Systeme beziehen. Diese Praxis kann den administrativen und logistischen Aufwand für die Begünstigten erheblich verringern.

Modalitäten der „Einzigsten Prüfung“

Die Regelung der einzigen Prüfung (Artikel 80 der Dachverordnung) ist nach wie vor ein wichtiger Grundsatz, um eine Häufung von Kontrollen auf Ebene der Begünstigten zu vermeiden. Dieser Grundsatz wurde auf die Beziehungen zwischen Prüfungen (Kommission, PB) und Verwaltungsprüfungen (VB, ZgSt) ausgeweitet. In der Praxis kann die Anwendung des Grundsatzes der „Einzigsten Prüfung“ erleichtert werden, wenn Belege (in elektronischer Form) in den IT-Systemen der VB/ZS verfügbar sind.

Auf diese Weise können die Prüfbehörden und die Prüfer der Kommission zunächst alle Informationen, Aufzeichnungen und Unterlagen in diesen IT-Systemen, einschließlich der

Ergebnisse der durchgeführten Verwaltungsprüfungen, nutzen. Sie müssten von den betroffenen Begünstigten nur dann zusätzliche Unterlagen und Prüfungsnachweise anfordern und erhalten, wenn dies auf der Grundlage des fachlichen Urteils des Prüfers erforderlich ist, um fundierte Prüfungsschlussfolgerungen zu ziehen. Dies trägt außerdem dazu bei, den administrativen und logistischen Aufwand für die Begünstigten zu verringern.

8 Systemprüfungen und Vorhabenprüfungen versus Verwaltungsprüfungen

Die Risikobewertungsmethodik der VB unterliegt den Systemprüfungen der KA4 (Verwaltungsprüfungen) durch die PB, wenn solche Prüfungen durchgeführt werden. Die Angemessenheit und Qualität der Verwaltungsprüfungen wird im Rahmen der Systemprüfungen einer PB auf der Grundlage einer Stichprobe geprüft, die aus den bereits durchgeführten Verwaltungsprüfungen ausgewählt wurde.

Es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen den von der VB durchgeführten Verwaltungsprüfungen und den von der PB bzw. den Prüfern der Kommission und des EuRH durchgeführten Prüfungen. Verwaltungsprüfungen der VB/ZS sind Teil der internen Kontrollfunktion der VB innerhalb des VKS. Zweck dieser Kontrollen ist es, Fehler in den Zahlungsanträgen der Begünstigten zu ermitteln und zu berichtigen (präventive Rolle).

Bei den Prüfungen handelt es sich um Ex-post-Aufträge von professionellen Prüfern, die nicht zur VB gehören und von ihr unabhängig sind. Bei Prüfungen kann geprüft werden, ob die Verwaltungsüberprüfungen gemäß Artikel 74 der Dachverordnung ordnungsgemäß funktionieren. Die Prüfungen sollen unabhängige Gewähr für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungskontrollsystems (VKS) sowie für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der bei der Europäischen Kommission geltend zu machenden Ausgaben bieten. Die Prüfungen werden in der Regel im Rahmen von Systemprüfungen durchgeführt, bei denen die Konzeption und die Wirksamkeit der Kontrollen untersucht werden, indem eine Reihe von Verwaltungsprüfungen erneut durchgeführt werden. Grundsätzlich und allgemein können Prüfer, wie bei allen internen Kontrollmaßnahmen, bereit sein, Verwaltungsprüfungen wiederzuverwenden, wenn diese wirksam funktionieren. Ist dies nicht möglich, muss der Prüfer durch verstärkte vertiefte Prüfungen, d. h. die Erhebung von Nachweisen durch Vor-Ort-Prüfungen, Gewähr erlangen. Im Einklang mit international anerkannten Prüfungsstandards und Artikel 77 Absatz 1 der Dachverordnung müssen Prüfer stets vertiefte Prüfungen durchführen, der Umfang der vertieften Prüfungen (Prüfungen von Vorhaben) kann jedoch verringert werden, wenn sich herausstellt, dass die Systeme (z. B. Verwaltungsprüfungen) ordnungsgemäß funktionieren. Die wichtigsten Voraussetzungen für gut funktionierende Verwaltungsprüfungen sind:

— Das VKS wird in die Kategorie 1 oder 2 eingestuft;

- Es gibt Belege für einen angemessenen risikobasierten Ansatz für Verwaltungsprüfungen;
- Es werden geeignete Checklisten für die Verwaltungsprüfung verwendet; und
- Verwaltungsprüfungen werden ordnungsgemäß dokumentiert und dokumentiert.

Ein risikobasierter Ansatz für Verwaltungsprüfungen kann Situationen umfassen, in denen die PB Unregelmäßigkeiten bei einem Zahlungsantrag feststellt, der von der VB nicht überprüft wurde. Je nach Ausmaß und (potenzieller) Häufigkeit solcher Unregelmäßigkeiten kann die PB der Auffassung sein, dass dies die Relevanz der Risikobewertung, die Wirksamkeit der Verwaltungsprüfungen und das wirksame Funktionieren des VKS untergräbt. Die PB wird diese Umstände von Fall zu Fall bewerten müssen. In jedem Fall sollte die PB, wenn bei Prüfungen eine hohe Fehlerhäufigkeit und/oder eine hohe Gesamtfehlerquote festgestellt wird, die VB auffordern, die Methodik für risikobasierte Verwaltungsprüfungen zu überprüfen und zu ändern und möglicherweise den Erfassungsbereich der Stichprobe für Zahlungsanträge in den folgenden Geschäftsjahren zu erhöhen.

Die PB führt ihre Vorhabenprüfungen auf der Grundlage einer Stichprobe¹⁶ aus allen Ausgaben durch, die der Kommission in einem bestimmten Geschäftsjahr gemeldet wurden, unabhängig von (den Ergebnissen) der Verwaltungsprüfungen. Folglich kann die Stichprobe der PB sowohl (1) die Ausgaben umfassen, die Gegenstand früherer Verwaltungsprüfungen waren, als auch (2) Ausgaben, die (noch) nicht von der VB/ZS überprüft wurden.

Festgestellte vorschriftswidrige Ausgaben müssen gegenüber dem EU-Haushalt korrigiert werden. Wie bereits zu Beginn von Abschnitt 4 dieses Papiers erwähnt, müssen die von der PB festgestellten Fehler bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote/verbleibenden Gesamtfehlerquote berücksichtigt werden. Es ist auch wichtig zu prüfen, ob ein Fehler einmalig oder systematisch vorliegt. Gleiches gilt für Fehler, die von anderen Kontroll- oder Prüfstellen und/oder von der VB bei einer Vor-Ort-Überprüfung festgestellt wurden (und es wurde keine Verwaltungsprüfung durchgeführt). Diese Fehler sollten ebenfalls berichtigt werden.

Schließlich ist es für die VB und die PB wichtig, bei Prüfungen festgestellte Fehler systematisch zu überprüfen und aufzudecken. Dies trägt zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten und zu einem gemeinsamen Verständnis der verbleibenden Risiken und der Bereiche bei, in denen Verbesserungen bei der Risikobewertung und künftigen Verwaltungsüberprüfungen vorgenommen werden können.

¹⁶ Bei Interreg-Programmen wird die Stichprobe von der Europäischen Kommission ausgewählt (Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1059/2021).

Anhang 1 – AUSSENBEZIEHUNGEN

1.1 – Risikotypologie

Risiko- oder Projektrisiken können als **ungewisses Ereignis definiert werden, das während eines Projekts auftreten kann oder nicht**. Risiken können sich negativ auf den Fortschritt bei der Verwirklichung der Projektziele auswirken.

Generell lassen sich Risiken sinnvollerweise in zwei Hauptkategorien einteilen.

Inhärente Risiken, häufig auch als **externe Risiken** bezeichnet, sind Risiken, die auf andere (externe) Faktoren als das Versagen des Verwaltungs- und Kontrollsystems einer Organisation oder eines Projekts zurückzuführen sind. Daher handelt es sich bei solchen Risiken um wahrscheinliche unerwünschte Ereignisse, die sich der Kontrolle des Projektmanagements entziehen. Diese Risiken manifestieren sich in unterschiedlichen Arten und Formen.

Beispiele für inhärente oder externe Risiken sind regulatorische (z. B. komplexe oder fehlende Rechtsvorschriften oder klare Vorschriften), ökologische, marktbezogene und politische Instabilität. Naturkatastrophen und andere Arten von Katastrophen wie Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Vandalismus, Terrorismus und zivile Unruhen.

Kontrollrisiken, häufig auch als **interne (Kontroll-)Risiken** bezeichnet, sind Risiken, dass Fehler auftreten, die nicht rechtzeitig durch das Verwaltungs- und Kontrollsystem (manchmal auch als Governance-System bezeichnet) einer Organisation oder Einrichtung verhindert oder aufgedeckt werden. Diese Risiken sind kontrollierbar und können vermieden werden, wenn rechtzeitig die richtigen Maßnahmen ergriffen werden.

Beispiele und übliche Arten interner (Kontroll-)Risiken sind mangelnde Kapazitäten und mangelndes Verständnis der Beschäftigten in Bezug auf Rechnungslegung und Berichterstattung oder spezifische Fördervorschriften wie Förderfähigkeit von Ausgaben, Auftragsvergabe, staatliche Beihilfen oder Publizität. Keine oder unzureichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Klarheit (Verwaltung, Buchführung, Berichterstattung) oder keine ordnungsgemäße Aufgabentrennung, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist. Mangel an erfahrener und/oder qualifiziertem Projektpersonal. Schlechte Buchführung (einschließlich Kostenrechnung und Kostenallokation) und Berichtssysteme. Schwachstellen bei den IT-Systemen und IT-Kontrollen. Fehlen transparenter interner Verfahren.

Andere Arten von (internen) Risiken können produktbezogene, qualitätsbezogene oder technologiebezogene Risiken sein.

1.2 – komplexe Projekte

Ein Projekt kann aufgrund seiner hochtechnischen Aspekte und/oder der Art und Weise, wie es strukturiert und verwaltet wird, komplex sein.

Komplexe Projekte haben in der Regel hohe technische Anforderungen und erfordern Beiträge von mehr Partnern oder Menschen. Die Projekte können komplexe Verwaltungsstrukturen aufweisen, an denen interne und externe Mitarbeiter, externe Partner und die Auslagerung an externe Auftragnehmer beteiligt sind.

Faktoren, die die Komplexität der Projekte beeinflussen:

-
- *Art des Projekts.* Ein neues Krankenhaus wird naturgemäß komplexer sein als ein Haus.
 - *Umfang des Projekts.* So sind z. B. Airports aufgrund ihrer Planungs-, Raum-, Sicherheits- und Technologieanforderungen tendenziell komplexer als andere Projekte). Darüber hinaus werden größere Projekte naturgemäß mehr Menschen benötigen, um an ihnen zu arbeiten, und möglicherweise mehr Projektmanagement, mehr Sequenzierung, Koordinierung, Organisation usw. erfordern. Größere Aufträge können dazu führen, dass den Auftragnehmern mehr Verantwortung übertragen wird.
 - *Lage des P-Schaums.* P-Rojas in überlasteten Stadtzentren oder in abgelegenen Gebieten müssen möglicherweise intensive Planungs-, Raum- und Umweltauflagen überwinden.
 - *Politische Erwägungen /Planungsüberlegungen.* Hochsensible Projekte wie Kernkraftwerke und Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken können von Dritten abgelehnt werden, da das Projekt eine Reihe öffentlicher Konsultationen und Untersuchungen durchläuft. Dies kann die Dauer eines Projekts um viele Jahre verlängern, was zu mehr Komplexität, Kontroversen und Spiralkosten führt.
 - *Die Art der Auftragsvergabe und der Finanzierung: eine öffentlich-private Partnerschaft beinhaltet* in der Regel eine potenziell komplexe <https://www.designingbuildings.co.uk/wiki/Collaborative> Kooperationsvereinbarung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um eine ausreichende Finanzierung und den Abschluss eines Projekts sicherzustellen. Bei *Beschaffungsvarianten wie Entwurf, Bau, Betrieb und Wartung (DBOM) oder Bau, Eigentum, Betrieb und Übertragung (BOOT)* kann die Komplexität weiter erhöht werden, wenn der Auftragnehmer oder der Bauträger den Betrieb und die Instandhaltung einer Anlage zusätzlich zur Planung und dem Bau beauftragt und diese nach einem bestimmten Zeitraum an den Kunden zurückgibt.
 - *Rechtliche Anforderungen.* Die Vorschriften können von Land zu Land unterschiedlich sein und werden im Allgemeinen strenger, indem sie mehr und komplexere Anforderungen an Projekte stellen.
-

1.3 - Vereinfachte Kostenoptionen

Vereinfachte Kostenoptionen sind nicht unbedingt komplex, können aber je nach Situation mit einem mittleren oder hohen Fehlerrisiko verbunden sein.

Beispiel:

Ein großer europäischer Hersteller von Flugzeugtriebwerken erhält im Rahmen des EU-Programms Cleansky Mittel für die Entwicklung saubererer Flugzeugtriebwerke. Die Arbeitskosten machen 80 % der Gesamtausgaben für das mehrjährige Projekt aus, das sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt. Das Unternehmen verfügt über ein etabliertes, aber komplexes Kostenrechnungssystem, das es für interne Kostenrechnungszwecke verwendet. Das System berechnet die durchschnittlichen Stundensätze einschließlich der Gehälter und gehaltsbezogenen Posten (z. B. Sozialversicherung, Rente, Urlaubsgeld, Prämien und andere gehaltsbezogene Posten) für Einzelpersonen, Teams, Referate und Abteilungen. Sie verwendet Durchschnittssätze für mehrere aufeinander folgende Zeiträume, die regelmäßig aktualisiert werden. Das Unternehmen reicht einen Zahlungsantrag in Höhe von 80 % auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen ein.

Die VB betrachtet die erste Zahlung als ein hohes Risiko, da das verwendete Kostenrechnungssystem komplex und nicht sehr transparent zu sein scheint. Darüber hinaus können Gehaltsposten einbezogen werden, die gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen des Unternehmens vollständig regelmäßig und korrekt sind, die jedoch gemäß der Finanzierungsvereinbarung nicht (vollständig) förderfähig sind.

Hinweis:

Inoffizielle deutsche Übersetzung mittels Übersetzungsprogramm der Europäischen Kommission

Folglich ist die erste Verwaltungsüberprüfung zeitaufwändig, da sie eine eingehende Überprüfung der Methodik der vereinfachten Kostenoptionen, der Förderfähigkeit der Ausgabenposten und der Förderfähigkeit der Mitarbeiter, Teams und Einheiten umfasst, die Zeit für das Projekt aufgewendet haben. Die VB kommt zu dem Schluss, dass die Methode der vereinfachten Kostenoptionen solide und akzeptabel ist und dass die geltend gemachten Arbeitskosten in vollem Umfang förderfähig sind.

Nach Auffassung der VB sind die nächsten Zahlungsanträge mit geringem Risiko verbunden. Eine vollständige Überprüfung der Methode der vereinfachten Kostenoptionen ist nicht erforderlich. Die Überprüfungsarbeiten können sich auf eine Stichprobe von vertieften Prüfungen der Stundensätze sowie auf die Förderfähigkeit der Beschäftigten und die für das Projekt aufgewendete Zeit konzentrieren.

ENTWURF

1.4 – Nahbare und immaterielle Ergebnisse

Greifbare Ergebnisse sind **physikalisch**.

Beispiele: Große Infrastrukturprojekte. Projekte zum Erwerb von Grundstücken, Fahrzeugen, Ausrüstung, Maschinen, Mobiliar, Inventar. Es besteht eine starke und direkte Verbindung zwischen Input (Ressourcen, Ausgaben) und Output.

Immaterielle Ergebnisse. Es gibt keine oder nur wenige physische Ausgänge. Es besteht wenig oder gar kein Zusammenhang zwischen Input (Ressourcen, Ausgaben) und Output. Daher besteht in der Regel das Risiko, dass der Output nicht direkt oder ordnungsgemäß auf der Grundlage des Inputs von Ressourcen und Kosten gemessen werden kann.

Beispiele: Projekte mit immateriellen Ergebnissen umfassen häufig Schulungen, Workshops, Konferenzen und Werbekampagnen.

Nützliche Ergebnisse und damit zusammenhängende Dokumente sind z. B. Schulungsaufzeichnungen, Anwesenheitslisten, Berichte, Sitzungen und Faltblätter, die an sich nützlich sind. Weitere Beispiele sind Projekte, die geistiges Eigentum betreffen, z. B. Patente, Marken und Urheberrechte. Der Output von FuE-Projekten ist oft sehr schwer zu messen, da es sich um hochtechnische und gleichzeitig intellektuelle Ergebnisse mit geringen oder keinen sichtbaren Ergebnissen handeln kann.

1.5 – Aufschlüsselung der Projektkosten sowie Anzahl und Art der Kostenkategorien

Eine **Kostenaufschlüsselungsstruktur** ist eine Aufschlüsselung oder hierarchische Darstellung der verschiedenen Kosten eines Projekts. Bei der Analyse der Kostenaufschlüsselung ist es wichtig, die *wichtigsten Komponenten* der Projektkostenstruktur zu verstehen. Ist die Projektkostenstruktur nicht klar, kann ein mittleres oder hohes Risiko bestehen, dass bestimmte Ausgabengruppen nicht förderfähig sind oder dass Ausgabenposten in bestimmten Kategorien oder Gruppen von Ausgaben ihrer Art nach nicht förderfähig und/oder nicht korrekt berechnet sind. *Die wichtigsten Komponenten* sind:

Kostenfaktoren: Posten, Einheiten, spezifische Arbeiten oder Dienstleistungen usw.

Beträge: Anzahl der Posten, Materialmengen, Arbeitszeiten;

Gemeinkosten: Kosten, die keinen direkten Wert bringen, sondern indirekt die Projektarbeitsprozesse beeinflussen.

Die Strukturierung der Kosten eines Projekts steht in direktem Zusammenhang mit der Art des Projekts, aber in der Regel werden die Kostendaten nach *Kostenarten* gruppiert. Einige Kostenarten sollten aufgrund ihrer Art, der Höhe der Kostenbeträge (pro Posten) und der für diese Kostenarten geltenden spezifischen (Förderfähigkeits-)Vorschriften naturgemäß als risikoreicher angesehen werden. Häufig werden die Kosten in direkte und indirekte Kosten oder in feste und variable Kosten eingeteilt.

Beispiele:

Es ist wichtig, Kostenkategorien zu ermitteln, die Posten umfassen oder umfassen können, die im Einklang mit den geltenden EU- oder nationalen Vergabevorschriften beschafft wurden oder hätten beschafft werden sollen. Diese Kosten können sich beispielsweise auf Bauarbeiten, den Erwerb von Vermögenswerten wie Maschinen und Ausrüstungen oder auf wichtige Dienstleistungen (Beratung, technische Hilfe, Marketing, Werbung) beziehen. Solche Kostenpositionen sind naturgemäß

risikoreicher und sollten bei risikobasierten Verwaltungsprüfungen angemessen berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen oder die Auslagerung können ebenfalls risikoreicher sein, da gegebenenfalls spezifische Vorschriften eingehalten werden müssen.

Gehälter und Arbeitskosten machen oft einen Großteil der Projektkosten aus. Diese Kosten erfordern eine kritische Überprüfung der (Förderfähigkeit) der verschiedenen Komponenten. Es besteht die Gefahr, dass bestimmte Komponenten nicht förderfähig sind oder nicht korrekt berechnet werden.

Die folgenden *Kostenarten* werden üblicherweise für die Strukturierung der Komponenten verwendet, aus denen sich die Endkosten eines Projekts ergeben:

Bau- und Anschaffungskosten. Die Art und Weise, wie diese Kosten dargestellt und strukturiert werden, hängt von der Art des Projekts ab, z. B. von Gebäuden, Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen usw. Diese Kosten können mehrere der nachstehend erörterten Kostenarten umfassen.

Für das Projekt erworbene *Vermögenswerte (Kapitalkosten)*. Dazu kann ein breites Spektrum gehören, z. B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Ausrüstung, Büromöbel usw.

Gehälter und Arbeitskosten, auch direkte Kosten genannt, sind die Kosten für die Zeit, die die Beschäftigten für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen eines Projekts aufwenden. Sie können als Arbeitszeit, die zu einem bestimmten Lohnsatz vergütet wird, oder als Festkosten pro Posten, Einheit oder Leistung anfallen.

Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen oder die Auslagerung werden manchmal als direkte Kosten behandelt und manchmal als gesonderte Kategorie in die Kostenstrukturen aufgenommen. Auch hier können sie auf der Grundlage der Arbeitszeit eines Outsourcing-Teams und ihrer Lohnsätze oder als Festkosten für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen aufgelaufen werden.

Materialkosten entstehen als Kosten für Rohstoffe, Teile und Lieferungen, die für die Nutzung oder Durchführung von Projektarbeiten erworben werden. Zuweilen umfasst diese Kostenart auch Versicherungs-, Zollabfertigungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Materialien und Waren.

Verbrauchsmaterialien sind Produkte, die wiederholt verwendet werden, d. h. Güter, die „verwendet“ oder weggeworfen werden. Bei Verbrauchsgütern handelt es sich beispielsweise um Produkte wie Papier, Buchten, Dateiordner, Post-it-Notizen sowie Toner- oder Tintenkartuschen.

Logistikkosten sind mit der Lagerung und dem Transport erworbener Materialien verbunden und umfassen Teilkomponenten wie Transport, Lagerung, Vertrieb usw.

Weitere häufig verwendete Kostenarten sind *IT-Kosten (Hardware, Software), Schulungen, Reise- und Aufenthaltskosten, Kommunikation, Werbung, Marketing* usw.

Gemeinkosten können nicht immer einem bestimmten Kostenfaktor zugeordnet werden, sondern sie beeinflussen die Projektergebnisse indirekt, indem sie Projektaktivitäten ermöglichen.

1.6 – Zahl der von einem Begünstigten durchgeführten Projekte

Ein Begünstigter kann mehrere Projekte mit EU-Mitteln durchführen. Große Organisationen mit häufigen und wiederkehrenden Projektanträgen können Projekte mit verschiedenen EU-Finanzierungsquellen (z. B. EFRE, ESF, Aufbau- und Resilienzfähigkeit, Horizont (Forschung und Innovation) usw.) und nationalen Fördermitteln durchführen. Sie können auch andere (gewerbliche)

Tätigkeiten ausüben, für die sie Einnahmen erwirtschaften oder nicht.

Das Problem besteht darin, dass in solchen Situationen das Risiko erhöht ist, dass bestimmte Kosten (oder Kostenpositionen) häufig geltend gemacht werden (doppelte Finanzierung) als einmal (nicht unbedingt zweckgebunden), wenn die Vorschriften für die Projektkostenrechnung und die Kostenallokation nicht klar sind.

In solchen Fällen sollte bei der Verwaltungsprüfung besonders darauf geachtet werden, dass die Kosten dem Projekt und dem betreffenden Zahlungsantrag zuverlässig, korrekt und plausibel zugeordnet werden. Das ist keine einfache Aufgabe. Der bewährte Ansatz besteht darin, den Antragsteller aufzufordern, einen umfassenden Einblick zu geben und eine Kostenaufteilung (abgestimmt mit den Jahresabschlüssen des Begünstigten) offenzulegen, die einen Überblick über alle angefallenen und allen relevanten Tätigkeiten oder Projekten zugeordneten Kosten enthält.

1.7 – Projekte mit mehreren Partnern

An Projekten mit mehreren Partnern sind häufig Teammitglieder mehrerer Organisationen (Unternehmen des Privatsektors, Hochschulen, Forschungsinstitute usw.) beteiligt, die jeweils eigene Projektmanagementprozesse (z. B. Entscheidungsfindungs- und Kommunikationsprozesse, Projektmanagement-Stil) haben.

An FuE-Projekten sind in der Regel immer mehr und manchmal viele Partner beteiligt. Jeder dieser Partner nimmt eine oder mehrere Aufgaben wahr und kann verschiedene Arten von Ressourcen wie Sachverständige (Gehälter), Materialien und Vermögenswerte wie spezielle Ausrüstung oder Maschinen oder Unterbringung (Werk oder Test-/Laborraum) bereitstellen.

In solchen Fällen besteht häufig ein erhöhtes Risiko für nicht förderfähige Kosten, da ein oder mehrere Partner mit der Projektkostenrechnung und/oder spezifischen Vorschriften (Auftragsvergabe, staatliche Beihilfen, Förderfähigkeit von Kosten, MwSt.-Vorschriften, Publizität usw.) nicht vertraut sind.

1.8 – Mindeststichprobenumfang/Mindestumfang

Im Rahmen der Risikobewertung kann die VB beschließen, für jeden ausgewählten Zahlungsantrag, aufgeschlüsselt nach Haushaltslinie oder Ausgabenart, einen Mindeststichprobenumfang bzw. eine Mindestabdeckung der zu prüfenden Vorgänge festzulegen. Ein solcher Mindeststichprobenumfang/-umfang kann als Prozentsatz der Kosten und/oder der Anzahl der von der Überprüfung abgedeckten Posten festgelegt werden.

1.9 – Stichprobe Random

Aus einer langen Liste von Personalkosten mit Boni, die alle dasselbe Risikoprofil aufweisen, kann eine Zufallsstichprobe gezogen werden.

1.10 – Planung von Vor-Ort-Überprüfungen

Eine Grundgesamtheit besteht aus allen Zahlungsanträgen von Begünstigten, die in die Rechnungslegung eines bestimmten Geschäftsjahres aufgenommen werden sollen. Die VB beschließt, dass Zahlungsanträge, die von den Begünstigten im Zeitraum August bis Oktober des Jahres N eingereicht wurden, im November des Jahres N (d. h. im Geschäftsjahr N/N+ 1) in den Zahlungsantrag bei der Kommission aufgenommen werden. Sobald der VB die Informationen über die von diesen Zahlungsanträgen betroffenen Vorhaben vorliegen, die von den Begünstigten einzureichen sind, erstellt die VB daher die erste Phase des Plans für das Geschäftsjahr N/N+ 1. Der Plan wird dann nach vier Monaten mit der nächsten Phase aktualisiert und umfasst die nächste „Charge“ von Zahlungsanträgen.

ENTWURF